

**Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft**

**gemäß § 45 des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

**Gebühr beträgt 10,00 € auch bei Nichterfolg**

**Antragsteller/in:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße , Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage eine Melderegisteranfrage über folgende Person:**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Letzte bekannte Anschrift:**

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

**Die Auskunft wird für folgenden Zweck benötigt:**

privat

gewerblich und zwar für:  Adressabgleich

Adressermittlung und –weitergabe an folgende (n)  
oder Stelle (n):

\_\_\_\_\_

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Forderungsmanagement

Bonitätsrisikoprüfungen

Markt,- Meinungs- und Sozialforschung

Sonstige Zwecke und zwar:

\_\_\_\_\_

Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel erfolgt nicht.

Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel ist beabsichtigt. Die Einwilligungserklärung der  
gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

Kreissparkasse Groß-Gerau

IBAN: DE87 5085 2553 0000 0002 40 BIC: HELADEF1GRG

Volksbank Südhessen-Darmstadt eG

IBAN: DE16 5089 0000 0000 8700 05 BIC: GENODEF1VBD

**Es werden folgende Daten benötigt:**

---

---

**Begründung für die Erteilung einer Erweiterten Melderegisterauskunft (Vorlage berechtigtes Interesse):**

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### **Hinweise:**

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr oder Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

### **§ 45 Erweiterte Melderegisterauskunft**

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Empfänger der erweiterten Melderegisterauskunft besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigen würde, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.

### **§ 47 BMG – Zweckbindung der Melderegisterauskunft**

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

### **§ 54 Bußgeldvorschriften**

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder

13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.